

# Was sagen Sie dazu, Herr Doktor? : Der Rechtsberater gibt Auskunft

Autor(en): **Sattler, Heinrich / H.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **48 (1977)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809572>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

forderungen für Heimleiter und Pflegepersonal, Bewohnerkommissionen, Regelungen für «Probeaufnahmen» ins Heim.

Insgesamt ist dieses Gesetz ein sehr interessantes Beispiel für den Versuch, *die Altenpolitik* — speziell

die Entwicklung der Heime und der ambulanten Dienste — durch Planung und Zusammenarbeit besser in den Griff zu bekommen.

Adresse der Verfasserin:

Anna Goeken, Roseggerstrasse 4, Freiburg/Br.

---

**Was sagen Sie dazu, Herr Doktor?**

## Der Rechtsberater gibt Auskunft

*Rechtsfragen im Bereich der Sozialarbeit — gibt es sie, und sind sie wichtig? Ueberall, wo Menschen näher miteinander zu tun haben, erst recht in Heimen, in denen die Menschen in unterschiedlicher, jedoch bestimmter Weise zusammenleben, als Betreute und Betreuer oder als Mitarbeiter und Vorgesetzte in verschiedenen Funktionen für ein gemeinsames Ziel, bedarf es unzweifelhaft auch des äusseren Rahmens einer rechtlichen Ordnung. Wo diese Ordnung erforderlich ist, kann sie kein dauernd gesicherter Allgemeinbesitz sein, dessen sinnvoller Gebrauch im einzelnen Fall stets unbestritten bleibt. Vielmehr wird sie durch die Wirklichkeit selbst, die vielerlei Gesichter hat, in Frage gestellt und muss sich in den Wechselfällen der täglichen Praxis immer wieder als gültig bewähren. Indem die Redaktion in der Mai-Nummer des Fachblatts die Rubrik «Was sagen Sie dazu, Herr Doktor: Der Rechtsberater gibt Auskunft» eröffnet, erfüllt sie einen schon seit langem gehegten Wunsch zahlreicher Leser. Wir freuen uns aufrichtig, dass sich Herr Dr. iur. Heinrich Sattler, im Gebiet der sozialen Arbeit ebenso bewandert wie im Bereich des ordnenden Rechts, für die Aufgabe gewinnen liess und fortan unseren «Rechtsbriefkasten» betreuen wird. Die Leser, die vom Rechtsberater eine Auskunft wünschen, sind freundlich eingeladen, ihre Fragen, die mit den Wirklichkeiten des Heims in Beziehung stehen und klar formuliert sein müssen, an das Sekretariat VSA (Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich) zu senden, wo die Ueberprüfung und Weiterleitung erfolgt. Unumgänglicher Hinweis: Die Antworten sind Auskünfte und allenfalls Empfehlungen, die sich von aussen im Licht der jeweiligen Frage ergeben. Eine Haftung im strengen Sinne des Wortes kann deshalb aus begreiflichen Gründen nicht übernommen werden. Dass die nötige Diskretion herrschen soll, versteht sich von selbst. Fangen wir also an!*

*Freilich, «es ist für einen Heimleiter oder für einen Mitarbeiter viel wichtiger und auch viel schwieriger», meint Dr. H. Sattler, «im Einzelfall das rechtliche Problem, die rechtliche Frage zu erkennen und zu umschreiben, als die Antwort dazu aufzutreiben. Wer*

*eine rechtliche Frage sich bewusst gemacht hat, braucht sich eigentlich nur noch die Telephonnummer eines Informanten zu besorgen. Wer aber die Frage nicht bewusst hat, obwohl das Problem da ist, wandelt wie der Reiter über den Bodensee». Der «Rechtsbriefkasten» ist ein Versuch; ob er zum Erfolg führt, hängt — unter anderem — von der Qualität der Fragestellungen ab.*

*H. B.*

### Beschäftigung von Minderjährigen (17 bis 20 Jahre)

Bei der Anstellung Jugendlicher (Volontäre) wird für die vertraglichen Abmachungen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten verlangt.

In einem besonderen Falle wünschte die 17<sup>1/2</sup>-jährige Tochter ausdrücklich, dass sie allein den Vertrag unterschreibe, was in Gegenwart ihrer Schwägerin erfolgte. Die Eltern waren über die Anstellung orientiert und (mündlich) mit den getroffenen Abmachungen einverstanden, so auch damit, dass ihre Tochter auf deren besonderen Wunsch Kost und Logis im Heim bezog. Wohnen und Essen im Heim wurden zum integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Wenige Wochen nach Arbeitsaufnahme kündigte die Angestellte ihr Zimmer. Schliesslich blieb sie der Arbeit fern mit der Begründung, dass sie ihre kranke Mutter pflegen müsse, und ausserdem sei ihr Vertrag, da von den Eltern nicht unterschrieben, ungültig.

a) Sind Verträge mit Jugendlichen ohne elterliche Unterschrift stets ungültig, auch wenn die Eltern mit den getroffenen Abmachungen mündlich einverstanden waren?

b) Können Angestellte ihr Logis im Heim jederzeit kündigen, auch wenn Essen und Wohnen im Heim vertraglich vereinbart wurden? Hat eine derart einseitige Zimmerkündigung nicht automatisch die Auflösung des ganzen Anstellungsvertrages zur Folge?

## Antwort:

*Zu Frage a):* Grundsätzlich ist nur fähig, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (= Handlungsfähigkeit), der mündig und urteilsfähig ist (Art. 13 des Zivilgesetzbuches = ZGB). Die rechtsgeschäftlichen Handlungen eines Urteilsfähigen, der noch nicht mündig ist, können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Wirksamkeit haben (Art. 19 und Art. 410 ZGB). Er kann u. a. mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen. Diese Zustimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend und auch zum voraus oder nachträglich erfolgen. Ob der Vertragspartner auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schliessen darf, ergibt sich aus den Umständen. In unserem Fall haben die Eltern sogar ausdrücklich ihre Zustimmung zu einem bestimmten Arbeitsvertrag erteilt, der also rechtsgültig zustande gekommen ist, sofern der Jugendliche urteilsfähig war. Die Urteilsfähigkeit (Fähigkeit vernunftgemäss zu handeln) ist ein relativer Begriff, das heisst ist abhängig von der zur Diskussion stehenden Handlung. Ein normalbegabter und normalgebildeter Jugendlicher von 17½ Jahren dürfte in Hinsicht auf einen nicht allzu komplexen Arbeitsvertrag urteilsfähig sein, so dass der Vertrag also rechtsverbindlich abgeschlossen wurde.

*Zu Frage b):* In der im vorliegenden Fall getroffenen Abmachung sind Elemente verschiedener Vertragstypen enthalten. Aus den Umständen, das heisst der Zweckbestimmung der Leistungen, ergibt sich klar die inhaltliche Zusammengehörigkeit der arbeitsvertraglichen und mietvertraglichen Seite der Abmachung. Bei solchen sogenannten zusammengesetzten Verträgen haben die miet- und arbeitsrechtliche Seite

des Vertrages ein gemeinsames rechtliches Schicksal, das heisst hängen grundsätzlich voneinander ab. Stellt allerdings nach den Umständen die Benützung des Logis für den Arbeitnehmer nur ein Recht und keine Verpflichtung dar, so braucht er natürlich das Logis nicht zu benützen, sowenig er verpflichtet ist, seinen Lohn zu beziehen, das heisst, er kann auf die Benützung des Logis verzichten, aber nicht separat die mietvertragliche Seite des Vertrages kündigen.

Im Heim dürfte jedoch nach den Umständen die Benützung des Logis für den Arbeitnehmer in der Regel nicht nur ein Recht, sondern auch eine Verpflichtung darstellen, auf die er nicht einfach verzichten kann. Wie gesagt, kündigen kann er die mietrechtliche Seite des Vertrages sowieso nicht separat. Im übrigen kann die gestellte Frage nicht abschliessend beantwortet werden, da sie einerseits nicht ganz klar ist, andererseits einige Angaben fehlen. Dazu einige Bemerkungen.

Es bleibt unklar, was unter «jederzeit» und was unter «einseitig» gemeint ist. Grundsätzlich ist die Kündigung eine einseitige Willenserklärung, ein Dauerschuldverhältnis endigen lassen zu wollen. Im allgemeinen kann ein Arbeitsvertrag jederzeit von den Parteien gekündigt werden (Ausnahmen Art. 336 e f. OR), allerdings in der Regel unter Einhaltung von Fristen (Art. 336 a, b, c, d). Wir wissen nicht, ob im vorliegenden Fall der Arbeitsvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbart worden war, ob Kündigungsfristen eingehalten wurden usw. In unserem Fall kann die Zimmermiete nicht separat gekündigt werden. Eine diesbezügliche Erklärung der Kündigung darf nicht einfach als Kündigung des ganzen Anstellungsvertrages interpretiert werden.

---

## Zwischen Ostern und Pfingsten

# Wird der liebe Gott eigentlich noch gebraucht und wozu?

Von Ludolf Herrmann \*

Die Botschaft von der Auferstehung bildet — wie sehr die Theologen ihr auch auszuweichen suchen — das Zentrum der christlichen Verkündigung. Keine neutestamentliche Lehre ist besser bezeugt als diese. Im ersten Glaubensbekenntnis überhaupt, niedergeschrieben noch vor Abfassung der Evangelien, hält

\* Ludolf Herrmann ist Chefredaktor der «Deutschen Zeitung» in Bonn. Unter dem Titel «Wenn der christliche Glaube eitel wird» erschien die hier abgedruckte Betrachtung in Nr. 16/77 des genannten Blattes.

Paulus fest: Wenn aber Christus nicht auferstanden ist, dann ist eitel euer Glaube (1. Kor. 15).

Die Apostelgeschichte versichert, dass die Auferstehung erster und entscheidender Inhalt der apostolischen Predigten war (Apg 4,33 und öfter). Warum das so sein musste, wird begreiflich, wenn man der Argumentation des Korintherbriefes folgt: Wenn Christus auferstanden ist, steht fest, dass die Toten überhaupt auferstehen können. Wenn aber mit Chri-